Freie Hansestadt Bremen

Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

Inkrafttreten: 15.09.2015
Fundstelle: Brem.GBl. 2015, 387
Gliederungsnummer: 2040-i-4

außer Kraft

Verordnung aufgehoben mit Ausnahme des § 3 Absatz 2, vgl. § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 09.03.2016 (Brem.GBl. S. 147)

Aufgrund des § 10 Nummer 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 - 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 17) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Die Zahl der zum 1. Februar 2016 in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

§ 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 146 festgelegt, davon in Bremen 113 und 33 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Lehrämter:

Lehramt	Zahl der Ausbildungsplätze	
Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundarschule/ Gesamtschule	46	Davon 25 für den Schwerpunkt Grundschule und 21 für den Schwerpunkt Sekundarschule/ Gesamtschule

Lehramt an Gymnasien/ Gesamtschulen	47	
Lehramt für Sonderpädagogik	20	Davon 9 in organisatorischer Anbindung an den Schwerpunkt Grundschule und 11 in organisatorischer Anbindung an den Schwerpunkt Sekundarschule/ Gesamtschule
Lehramt an berufsbildenden Schulen	33	

(3) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

Fach	**Lehramtsschwerpunkt**		
	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamt-schulen mit dem Schwer-punkt Grundschule	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamt-schulen mit dem Schwer-punkt Sekundarschule/ Gesamstschule	LA an Gymnasien/ Gesamt-schulen und LA an berufs-bildenden Schulen (allge-meinbildender Teil)
Biblische Geschichte/ Religionskunde	3	2	2
Biologie[1]	-	5	7
Chemie	-	2	9
Deutsch[2]	17	8	16
Englisch	3	5	16
Französisch	-	2	5
Geografie	-	2	2
Geschichte	-	2	3
Griechisch	-	0	0
Informatik	-	-	2
Kunst	-	3	4
Latein	-	0	2
LB Ästhetik (Kunst)	4	-	-
LB Ästhetik (Musik)	2	-	-
LB Ästhetik (Sport)	2	-	-

außer Kraft

LB Sachunterricht	11	-	-
Mathematik	17	8	16
Musik	-	2	4
Pädagogik	-	-	1
Philosophie	-	0	2
Physik	-	2	11
Politik	-	2	9
Psychologie	-	-	1
Russisch	-	0	0
Soziologie	-	-	1
Spanisch	-	2	5
Sport	-	3	6
Türkisch	0	1	1
Wirtschaft/Arbeit/Technik	-	2	-
Wirtschaftsinformatik	-	-	0
Wirtschaftslehre	-	-	2
Förderschwerpunkte im Lehramt Sonderpädagogik davon:			
- Sehen	1	1	-
- Hören	1	1	-
- Geistige Entwicklung	1	1	-
- Körperliche und motorische Entwicklung	1	1	-
- Lernen	2	3	-
- Sprache	1	1	-
-	2	3	-

außer Kraft

Emotionale und soziale Entwicklung	
Berufsbildende Fachrichtungen[3] davon:	
- Agrarwirtschaft	1
- Bautechnik	2
- Elektrotechnik	2
- Ernährung und Hauswirtschaft	3
- Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik	1
- Gesundheit	2
- Holztechnik	1
- Informationstechnik	1
- Körperpflege	2
- Labortechnik/Prozesstechnik	0
- Medientechnik	2
-	4

außer Kraft

	Metalltechnik	
-	Pflege	1
-	Sozialpädagogik	2
-	Textiltechnik und -gestaltung	0
-	Wirtschaft und Verwaltung	9

(4) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Lehrämter bzw. Schwerpunkte Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Lehrämtern bzw. in dem anderen Schwerpunkt vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los. Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Chemie, Englisch, Mathematik und Physik im „Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer für das Lehramt an Gymnasien/ Gesamtschulen. Sofern die laut der Kapazitätsverordnung ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Förderschwerpunkte im Lehramt Sonderpädagogik mit dem Schwerpunkt „Sekundarschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer mit dem Schwerpunkt „Grundschule“. Sofern Plätze in einer berufsbildenden Fachrichtung nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwidmung für eine andere berufsbildende Fachrichtung.

Fußnoten

[1] Davon jeweils ein Ausbildungsplatz mit der Zusatzqualifikation für den bilingualen Unterricht (Unterrichtssprache Englisch)

[2] Enthält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Zusatzqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Zweitsprache

[3] Es ist eine berufsbildende Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach zu kombinieren. An die Stelle des Unterrichtsfaches kann eine weitere Berufsbildende Fachrichtung oder die als Fach zu behandelnde Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen treten.

außer Kraft

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 15. September 2015 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 4. März 2015 (Brem.GBl. S. 77) tritt mit Ausnahme des § 3 Absatz 2 außer Kraft.

Bremen, den 5. August 2015

Die Senatorin für Kinder und Bildung

außer Kraft